



Spesenleitfaden

Richtlinien und häufig gestellte Fragen zur Abrechnung von Spesen

Version 1.0

Version	Datum	Änderung	Autorenschaft
0.0	30.01.2026	Entwurf	Personalamt bco
0.1	26.02.2026	Besprechung HRMK vom 26.02.2026, Verarbeitung	Personalamt bco
0.2	01.04.2026	Besprechung HRMK vom 01.04.2026, Verarbeitung	Personalamt bco
1.0	08.04.2026	Verarbeitung Rückmeldung Revision	Personalamt bco



Inhalt

Einleitung	3
1 Verpflegung	4
2 Unterkunft	10
3 Dienstreisen	11
4 Weitere Auslagen	17



Einleitung

Nach Art. 43 Abs. 1 Bst. b Personalgesetz (sGS 143.1, abgekürzt PersG) richtet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Spesenentschädigungen **als Ersatz von ausgewiesenen arbeitsbedingten Auslagen** aus. Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in Art. 120 ff. Personalverordnung (sGS 143.11, abgekürzt PersV). Auslagen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig sind, können nicht geltend gemacht werden.

- Der Verhaltenskodex konkretisiert unter dem Titel «Loyalität» die Treuepflicht der Mitarbeitenden abgeleitet von Art. 61 PersG wie folgt: Wir erfüllen unsere Treuepflicht und wahren die Interessen des Kantons (PHB SG 35.5).
- Wir handeln wirtschaftlich und nachhaltig, dabei schonen wir die Ressourcen.
- Wir vermeiden es, uns persönlich zu bereichern oder uns anderweitige Vorteile zu verschaffen.

Gestützt auf diese Grundlagen gelten für den Spesenersatz die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Es werden nur Spesen gegen Beleg ausgerichtet.
- Es werden nur Mehrkosten vergütet.
- Die geltend gemachten Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein.

Die Genehmigung des Spesenersatzes liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten.

Diese Sammlung von Fragestellungen rund um den Anspruch auf Spesenersatz soll Mitarbeitenden und Vorgesetzten eine einfache und transparente Orientierung bieten und beantwortet häufige Fragen rund um die Abrechnung von Spesen. Ziel ist es, Unsicherheiten zu vermeiden, Abläufe zu vereinfachen und bei der effizienten und korrekten Einreichung von Spesen zu unterstützen. Diese Sammlung von Fragen und Antworten dient als praktische Hilfestellung im Arbeitsalltag und wird bei Bedarf laufend ergänzt. Die Publikation erfolgt im Personalhandbuch (PHB 54.1) mit einer Verlinkung zur Landingpage (Intranet-seite) des eSpesentools «EDI».

Das **eSpesenTool** «Edi» löst die Spesenlösungen AZALEE ab März 2026 ab. Es handelt sich um ein modernes, workflowbasiertes und einfach zu bedienendes Tool, welches die Spesenerfassung und die nachfolgende Spesengenehmigung durch die vorgesetzte Person entscheidend erleichtert. Edi wird zur Erfassung von Spesen im Intranet gestartet:

[Intranet / Personelles / eSpesen](#)

Die Fragestellungen sind in diesem Dokument nach den folgenden Kategorien gegliedert.

- **Verpflegungsspesen**
- **Spesen für Unterkunft**
- **Spesen für Dienstreisen**
- **Weitere Auslagen**



1 Verpflegung

Vergütet werden nach Art. 122 f. PersV die Auslagen für Arbeits- und Geschäftsessen oder für Mahlzeiten, die aus betrieblichen Gründen ausserhalb des Dienstorts eingenommen werden müssen, ebenso die Auslagen für Konsumationen insbesondere bei Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen oder Augenscheinen.

Es gilt grundsätzlich, dass Auslagen für die Verpflegung nach den in der PersV festgelegten Höchstansätzen vergütet werden. Diese Höchstansätze sind nicht als Pauschalen zu verstehen und decken die entstandenen Auslagen.

Stichwort	Morgenessen
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 123 Abs. 1 Bst. a PersV; Ansätze
Frage	Abfahrt von zu Hause um 06.15 Uhr, um an eine Veranstaltung in Bern zu gehen. Dürfen für das Morgenessen Spesen von max. Fr. 8.– geltend gemacht werden?
Antwort	Für das Morgenessen werden keine Spesen entschädigt. Das Morgenessen wird entschädigt, wenn keine Möglichkeit besteht, dieses im gewohnten Umfeld (wie z.B. zu Hause, im Büro oder auf dem Arbeitsweg) einzunehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der geschäftliche Termin eine auswärtige Übernachtung erfordert, und dementsprechend keine Möglichkeit besteht, zu Hause zu frühstücken oder wenn Mitarbeitende im Strassenunterhaltsdienst, beispielsweise wegen Schneeräumung, unterwegs sind.

Stichwort	Mittagessen / Dienstort
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze
Frage	Arbeitsort St.Gallen – Mittagessen in Rapperswil aufgrund der ganztägigen Arbeitsplanung: 1. Kosten Mittagessen von Fr. 22.– 2. Kosten Mittagessen von Fr. 30.–



	Werden die effektiven Spesen von Fr. 22.– nach Beleg entschädigt oder dürfen pauschal Fr. 25.– geltend gemacht werden?
Antwort	<u>Beispiel 1:</u> Es werden die effektiven Auslagen von Fr. 22.– nach Beleg vergütet. <u>Beispiel 2:</u> Es werden die Auslagen zum Höchstansatz von Fr. 25.– nach Beleg vergütet.

Stichwort	Mittagessen / Dienstort
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 122 PersV; Arbeits- und Geschäftsessen aus betriebl. Gründen Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze Art. 123 Abs. 2 PersV; Höhere Auslagen aus besonderen Gründen mit Zustimmung der vorgesetzten Person
Frage	Kantonsmitarbeitende mit unterschiedlichen Arbeitsorten haben eine Sitzung in St.Gallen und essen im Anschluss an die Sitzung zusammen zu Mittag. Darf jeder Mitarbeitende die effektiven Kosten für das Mittagessen geltend machen?
Antwort	Das Mittagessen nach Abschluss der Sitzung gilt nicht als Arbeitsessen und wird nicht entschädigt. Es ist keine Anrechnung an die Arbeitszeit vorgesehen. Wird die Arbeitssitzung nach dem Mittagessen fortgeführt oder ist die Verpflegung Teil des Anlasses, so können die effektiven Auslagen nach Beleg geltend gemacht werden. Diese dürfen Fr. 25.– nicht überschreiten. Es liegt kein besonderer Grund für die Genehmigung höherer Auslagen vor.

Stichwort	Mittagessen / Dienstort
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein



Frage	<p>Eine Mitarbeitende mit Dienstort an der Davidstrasse St.Gallen isst aus betrieblichen Gründen beim Kantonsspital St.Gallen.</p> <p>Dürfen die Spesen für ein Mittagessen geltend gemacht werden?</p>
Antwort	<p>Als Einzugsgebiet zum Dienstort wird das Gemeindegebiet angenommen.</p> <p>Verpflegungsspesen dürfen nicht geltend gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass den Mitarbeitenden keine Mehrkosten entstehen und die üblichen Verpflegungsmöglichkeiten genutzt werden können.</p>

Stichwort	Mittagessen / geschäftliche Sitzung / Dienstort
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	<p>Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein</p> <p>Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze</p>
Frage	<p>MA muss für eine geschäftliche Sitzung von St.Gallen nach Wattwil. Die Sitzung dauert von 11-12 Uhr.</p> <p>Darf das anschliessende Mittagessen abgerechnet werden?</p>
Antwort	<p>Es werden keine Spesen vergütet.</p> <p>Bei Abwesenheiten über 7 Stunden können die Kosten für das Mittagessen abgerechnet werden.</p>

Stichwort	Mittagessen / Arbeitsessen
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	<p>Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein</p>
Frage	<p>Mitarbeitende mit Arbeitsort St.Gallen treffen sich zu einem Arbeitsessen in einem Restaurant in St.Gallen.</p> <p>Darf das abgerechnet werden?</p>
Antwort	<p>Die Sitzungsleitung kommuniziert im Voraus, ob die Verpflegung bei obligatorischer Teilnahme als Teil der Sitzung mit Übernahme der Rechnung gilt.</p> <p>Eine gleichzeitige individuelle Abrechnung ist nicht gestattet.</p>



Stichwort	Mittagessen / Trinkgeld
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze
Frage	15 Mitarbeitende aus allen Regionen des Kantons gehen anlässlich einer Ausbildung zusammen essen. Die Rechnung beläuft sich auf Fr. 510.– und wird auf Fr. 550.– aufgerundet (Fr. 40.– Trinkgeld). Was darf abgerechnet werden?
Antwort	Die Sitzungs- oder Kursleitung informiert über den Konsumationsrahmen. Die Kostenübernahme beinhaltet den letzten Gang (Kaffee/Dessert). Darüberhinausgehende individuelle Kosten ausserhalb des Menüs für Schnaps, Zigarren usw., werden nicht vergütet und sind auf eigene Rechnung zu tragen. Darüber hinaus drückt beispielsweise die Personal- und Organisationsentwicklung die Wertschätzung oder Anerkennung der Dienstleistung mit einem persönlichen Dank, einer nachträglichen Dankeskarte, der Aussicht auf eine nächste Reservation usw. aus und vergütet kein Trinkgeld. Mit Zurückhaltung kann ein angemessenes Trinkgeld entschädigt werden

Stichwort	Mittagessen / Geschäftsessen / externe Gäste
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 122 Abs. 1 PersV, betriebliche Gründe Art. 123 Abs. 2 PersV, höhere Auslagen
Frage	Zwei Abteilungsleitende laden einen Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft zu einem Mittagessen ein. Bis zu welchem Betrag darf abgerechnet werden? Darf der Wein und der Schnaps auch abgerechnet werden?
Antwort	Bei der Einladung von Geschäftspartnern zum Essen ist Zurückhaltung geboten.



	<p>Es werden die effektiven Verpflegungskosten aller drei Personen vergütet und die vorgängige Einwilligung der vorgesetzten Person ist einzuholen.</p> <p>Auf die Konsumation von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich zu verzichten. Bei der Wahl des Lokals ist die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.</p>
--	--

Stichwort	Mittagessen / Projektabschluss
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	<p>Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein</p> <p>Art. 122 Abs 1 PersV, betriebliche Gründe</p> <p>Art. 123 Abs. 2 PersV, höhere Auslagen</p>
Frage	<p>Ein Projekt in Zusammenarbeit mit externen Personen ist abgeschlossen. Die Projektleitung lädt aus diesem Grund zum Mittagessen ein.</p> <p>Welche Spesen darf die Projektleitung geltend machen?</p>
Antwort	<p>Keine Entschädigung über Spesen.</p> <p>Diese Auslagen gelten nicht als Spesen, sondern fallen in das Budget des Projektes.</p> <p>Bei Projektabschlussessen ist jeweils der Kreis der einzuladenden Gäste durch die vorgesetzte Person zu genehmigen. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes.</p> <p>Auf die Konsumation von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich zu verzichten. Bei der Wahl des Lokals ist die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.</p>

Stichwort	Mittagessen / Eintrittstag
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	<p>Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein</p> <p>Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze</p>
Frage	<p>Die vorgesetzte Person lädt eine neue Mitarbeiterin oder einen neuen Mitarbeiter am Eintrittstag oder innert der ersten Arbeitswoche zum Mittagessen ein.</p>



	Welche Spesen darf die vorgesetzte Person geltend machen und darf das Team ebenfalls miteingeladen werden?
Antwort	Die Verpflegung der eintretenden und der vorgesetzten Person gilt als Geschäftsessen und es werden die effektiven Kosten vergütet. Die Vergütung erfolgt über die Erfassung der Auslagen durch die vorgesetzte Person im Spesentool. Eine Spesenabrechnung durch das Team ist nicht vorgesehen.

Stichwort	Übrige Konsumationen
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 121 Abs. 1 PersV; Spesen müssen tatsächlich entstanden und angemessen sein Art. 123 Abs. 1 Bst. b PersV; Ansätze
Frage	Eine Mitarbeitende aus Rapperswil ist für einen Tag in St.Gallen, trinkt am Morgen und am Nachmittag je einen Kaffee und isst während der Zünipause ein Gipfeli. Was darf abgerechnet werden?
Antwort	Diese Auslagen werden nicht als Spesen im Sinn der Personalverordnung ausgelegt, weil diese Auslagen auch am üblichen Arbeitsort angefallen wären. Die Tatsache, dass Mitarbeitende unterwegs und nicht am üblichen Dienstort sind, führt nicht zu Mehrauslagen. Es dürfen keine Spesen für die übrige Konsumation abgerechnet werden.



2 Unterkunft

Vergütet werden nach Art. 124 PersV die Auslagen für die Unterkunft, wenn die Anreise am Vortag nötig oder die Rückfahrt am Tag der Anreise nicht mehr möglich ist. Es werden grundsätzlich die Auslagen für ein Hotel der Mittelklasse vergütet.

Stichwort	Gastgeschenk
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	keine
Frage	Ein Mitarbeiter muss auswärts übernachten, da die Rückreise am gleichen Tag nicht mehr möglich (resp. sinnvoll) ist und übernachtet kostenlos bei Freunden. Darf ein Gastgeschenk abgerechnet werden?
Antwort	Die Auslagen für das Geschenk an den Gastgeber werden nicht vergütet.

Stichwort	Hotel-Kategorie
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 124 PersV
Frage	Eine Mitarbeiterin muss in Genf in einem Hotel übernachten. Welche Kosten werden übernommen?
Antwort	Vergütet werden die tatsächlichen Auslagen eines Mittelklasse-Hotels (3-4 Sterne) einschliesslich Morgenessen. Private Auslagen wie die Kosten für Minibar, Wellness, Telefon-, Internet- oder Fernsehgebühren werden nicht entschädigt.



3 Dienstreisen

Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Privatfahrzeuge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden, etwa wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel oder Geschäftsfahrzeuge inklusive Mobility verfügbar sind oder deren Nutzung betrieblich nicht zweckmässig beziehungsweise zumutbar ist.

Im Zuge der Erarbeitung des Internen Kontrollsystems und des Verhaltenskodex wurde die Entschädigungspraxis für Dienstfahrten mit dem Privatauto überprüft und neu geregelt. Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen sieht grundsätzlich die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Geschäfts- oder Privatfahrzeugen vor (vgl. Art. 125 ff. PersV). Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten ist in begründeten Ausnahmefällen und mit der Zustimmung der vorgesetzten Person möglich. Die erlassenen Ausführungsbestimmungen erhöhen die Transparenz und unterstützen die korrekte Speseneinreichung zur Vergütung von Dienstreisen. Spesen werden nur angerechnet, wenn die Fahrt tatsächlich stattgefunden hat. Die Regierung nahm die von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erarbeiteten Richtlinien am 7. April 2020 zur Kenntnis (siehe PHB 54.5).

Stichwort	Öffentliche Verkehrsmittel / Klasse
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125 PersV, öffentliche Verkehrsmittel
Frage	Dürfen für eine Fahrt mit dem Zug von St.Gallen nach Uzwil die Billett-Kosten in der 1. Klasse abgerechnet werden?
Antwort	Grundsätzlich besteht keine feste Vorgabe zur Buchungsklasse. Üblicherweise erfolgt die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch in der 2. Klasse. Die departementalen Richtlinien, sofern vorhanden, sowie die Entscheidungen der vorgesetzten Führungspersonen sind verbindlich und entsprechend zu befolgen.

Stichwort	Öffentliche Verkehrsmittel / Klasse
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125 PersV, öffentliche Verkehrsmittel
Frage	Zwei Mitarbeitende fahren von St.Gallen nach Zürich zu einem geschäftlichen Anlass und nutzen die Reise zum Arbeiten. Dürfen die Kosten der Bahnfahrt für die 1. oder 2. Klasse geltend gemacht werden?
Antwort	Grundsätzlich besteht keine feste Vorgabe zur Buchungsklasse. Üblicherweise erfolgt die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch in der 2. Klasse. Die departementalen Richtlinien sowie die Entscheidungen der vorgesetzten Führungspersonen sind verbindlich



	<p>und entsprechend zu befolgen. Die Notwendigkeit einer passenden Umgebung für das Arbeiten während der Fahrt oder die gemeinsame Fahrt mit Geschäftspartnerinnen und -partnern, die ihrerseits 1. Klasse fahren, kann für die Nutzung der 1. Klasse sprechen.</p> <p>Bei geschäftlichen Unterredungen in öffentlichem Raum ist die Vertraulichkeit sicherzustellen.</p>
--	---

Stichwort	Öffentliche Verkehrsmittel / privates Generalabonnement
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125 PersV; öffentliche Verkehrsmittel PHB 54.3 Entschädigung für Halbtax und GA PHB 54.4 Ostwind Firmenabo
Frage	Welche Spesen werden bei einer Fahrt nach Bern vergütet, wenn für die Fahrt ein privates Generalabonnement ausgewiesen werden kann?
Antwort	Als Spesen können die Kosten für das Billett ausserhalb des OST-WIND-Gebietes zum Zielort bis zu den halben Kosten des erworbenen Generalabonnements über die Spesen abgerechnet werden.

Stichwort	Öffentliche Verkehrsmittel / privates Halbtax-Abonnement
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125 PersV; öffentliche Verkehrsmittel PHB 54.4 Ostwind Firmenabo
Frage	Darf der Kostenanteil für das private Halbtax-Abonnement beim Kauf eines Halbtax-Bahnbillets St.Gallen nach Zürich zu Fr. 31.– als Spesen abgerechnet werden?
Antwort	Da das Billett über SBB-Business-Travel bestellt wird, fallen keine abzurechnenden Kosten an. Als Arbeitgeber-Anteil an das private Halbtax-Abo dürfen jedoch die Kosten des entsprechenden Halbtax-Billetts eingereicht werden (Fr. 31.–), sofern im laufenden Jahr der Maximalbetrag von Fr. 170.– noch nicht ausgeschöpft worden ist.



Stichwort	Arbeitszeit / Anrechnung von Fahrzeiten
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125 ff. PersV PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Darf bei Dienstreisen neben der Kilometerentschädigung auch die Arbeitszeit geltend gemacht werden?
Antwort	Ja. Es gelten die Richtlinien nach PHB 54.5 Anhang 2, Art. 1.

Stichwort	Arbeitszeit und Spesen / ausserordentliche Aufgebote in Notfällen
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b Abs. 1 PersV
Frage	Dürfen die KM-Entschädigung und Arbeitszeit bei einem Aufgebot und Einsatz im Notfall ausserhalb der Arbeits- oder Pikettzeit geltend gemacht werden?
Antwort	Müssen Mitarbeitende in Notfällen ausserhalb der Dienstzeit aufgeboten werden (z.B. nachts oder an Wochenenden), werden Arbeitszeit und Fahrspesen ab dem Wohnort angerechnet. Nicht unter diese Regelung fallen Mitarbeitende, welche in einem Pikettdienst eingebunden sind.

Stichwort	Kilometerentschädigung Privatfahrzeug
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b PersV, Privatfahrzeuge Art. 127 PersV, Personenwagen, Kilometerentschädigung PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Darf mit dem privaten Fahrzeug eine Spesenentschädigung von Rp. 70 pro Kilometer bei der Fahrt zu einem geschäftlichen Termin von St.Gallen nach Rapperswil abgerechnet werden?
Antwort	Die Fahrt im Privatfahrzeug ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Person. Von St.Gallen nach Rapperswil und retour stehen grundsätzlich geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung. Die Benützung des privaten Fahrzeugs kann z.B. zweckmässig sein, wenn jemand Material zu



	transportieren hat oder persönlich eingeschränkt mobil ist. In solchen Fällen darf die Kilometerentschädigung nach Art. 127 PersV geltend gemacht werden.
--	---

Stichwort	Kilometerentschädigung Privatfahrzeug
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b PersV, Privatfahrzeuge Art. 127 PersV, Personenwagen, Kilometerentschädigung PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Fahrt zu einem dienstlichen Termin nach Oberbüren mit Wohnort in Romanshorn. Welche Fahrspesen werden entschädigt?
Antwort	Die Kosten werden entsprechend den nachfolgenden Kriterien entschädigt: <ul style="list-style-type: none">- Führt die Fahrt ab Wohnort zum ersten Einsatzort am Arbeitsort vorbei (auch ohne Halt), werden die Fahrspesen ab Arbeitsort vergütet. Das gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.- Bei langer Fahrstrecke zum ersten Einsatzort (die Fahrt ist länger als der übliche Arbeitsweg und führt nicht am Arbeitsort vorbei), werden die Fahrspesen ab Wohnort angerechnet. Dies gilt sinngemäss auch in umgekehrter Richtung.- Ab Wohnort, wenn gegenüber der üblichen Fahrt auf dem Arbeitsweg zusätzliche Kosten entstehen.

Stichwort	Kilometerentschädigung Nutzung Privatfahrzeug
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b PersV, Privatfahrzeuge Art. 127 PersV, Personenwagen, Kilometerentschädigung PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Eine Dienstreise zu einem geschäftlichen Termin mit dem Privatauto von St.Gallen nach Rapperswil wird mit einem privaten Anschluss-termin in Walenstadt verbunden.



	Welche Spesen können eingereicht werden?
Antwort	Die Spesenentschädigung für die Fahrt im Privatfahrzeug ist nur abrechenbar, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist. Sie bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Person. Allein der private Anschlusstermin ist kein genügender Grund, dass geschäftlich das Privatfahrzeug benützt werden darf.

Stichwort	Kilometerentschädigung Nutzung Privatfahrzeug
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b PersV, Privatfahrzeuge Art. 127 PersV, Personenwagen, Kilometerentschädigung PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Für eine Strecke von 3h (hin- und zurück) wird das Privatauto gewählt, da der Zug fast 4h benötigen würde. Darf die Kilometerentschädigung für das Privatfahrzeug geltend gemacht werden?
Antwort	Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen sieht grundsätzlich die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Geschäfts- oder Privatfahrzeugen vor. Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten ist in Ausnahmefällen und mit der begründeten Zustimmung der vorgesetzten Person möglich.

Stichwort	Kilometerentschädigung Nutzung Privatfahrzeug
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 125b PersV; Privatfahrzeuge Art. 127 PersV; Personenwagen, Kilometerentschädigung PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung
Frage	Vier Mitarbeitende fahren zusammen mit dem Auto nach Bern zu einer Weiterbildung. Der Fahrer rechnet die Kilometer ab, die anderen drei rechnen nichts ab. Damit werden Kosten gegenüber vier Bahnfahrten eingespart. Dürfen die Kosten für das Privatfahrzeug geltend gemacht werden?



Antwort	<p>Die Kaskade für die Benützung von Verkehrsmitteln für Dienstreisen sieht grundsätzlich die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Geschäfts- oder Privatfahrzeugen vor. Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten ist in Ausnahmefällen und mit der begründeten Zustimmung der vorgesetzten Person möglich. Die departementalen Richtlinien, sofern vorhanden, sowie die Entscheidungen der vorgesetzten Führungspersonen sind verbindlich und entsprechend zu befolgen.</p> <p>Der Entscheid liegt bei der vorgesetzten Person. Bei einer gemeinsamen Reise von vier Personen kann die Benützung eines Privatfahrzeugs als zweckmässig erachtet werden, da sie mit geringeren Kosten verbunden ist. Stimmt die vorgesetzte Person zu, so kann ausschliesslich die Fahrerin oder der Fahrer die Km-Entschädigung geltend machen.</p>
----------------	---

Stichwort	Kilometerentschädigung / Zuschlag
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	<p>Art. 125b PersV; Privatfahrzeuge</p> <p>Art. 127 PersV; Personenwagen, Kilometerentschädigung</p> <p>PHB 54.5 Richtlinien zur Anrechnung von Fahrzeiten an die Arbeitszeit sowie zur Kilometerentschädigung, Anhang</p>
Frage	<p>Wann darf bei der Kilometerentschädigung der Zuschlag von 15 Rappen pro Kilometer gemacht werden?</p>
Antwort	<p>Im Einvernehmen mit dem Personalamt können wenige Berufsgruppen, deren privates Fahrzeug unter besonders schwierigen Verhältnissen eingesetzt oder übermässig beansprucht wird (wie z.B. Waldregionen oder Geruchsimmissionen) einen Zuschlag von 15 Rappen je Kilometer geltend machen. Die berechtigten Berufsgruppen sind in PHB 54.5 aufgeführt.</p>



4 Weitere Auslagen

Im Zusammenhang mit Dienstreisen können weitere Auslagen entschädigt werden, soweit sie durch Belege ausgewiesen werden können. Der Verhaltenskodex mit dem ausgeführten Prinzip der Loyalität (Auszug PHB SG 35.5) gibt Orientierung hinsichtlich Erfüllung der Treuepflicht, der Wahrung der Interessen des Kantons, der wirtschaftlichen und nachhaltigen Handlungsweise sowie der Schonung der Ressourcen. Die persönliche Bereicherung ist nicht gestattet. Spesenauslagen für massvolle Geschenke als symbolischer Ausdruck von Wertschätzung sind zurückhaltend gestattet. Dadurch sollen keine verpflichtenden Vorteile oder bindende Situationen bewirkt werden.

Stichwort	Weitere Auslagen / Geschenke
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	PHB 35.5; Verhaltenskodex
Frage	Für die Planung eines Neubaus wird eine Einladung zur Besichtigung einer Anlage im Tessin organisiert, um Ideen und Erfahrungen einzuholen. Die Gastgeber nehmen sich viel Zeit und organisieren einen perfekten Besichtigungstag inklusive Verpflegung. Darf als Dankesgeschenk eine Uhr über CHF 2'000 überreicht werden?
Antwort	Ein symbolisches und repräsentatives Geschenk im sozialüblichen Rahmen von 50 – 60 Franken (St. Galler Biber, St. Galler Spitzen, Wein usw.) oder eine Gegeneinladung im gleichen Rahmen ist angemessen.

Stichwort	Weitere Auslagen / Parkgebühren
Rechtsgrundlage und/oder Hilfsmittel	Art. 130 PersV; Weitere Auslagen
Frage	Werden Parkgebühren von Fr. 6.– entschädigt?
Antwort	Hat die vorgesetzte Person der Benützung des Privatfahrzeugs zugestimmt, können die Parkgebühren als Spesen mit Beleg eingereicht werden. Auf das Einreichen von Kleinstbeträgen ist nach Möglichkeit zu verzichten.